



**Satzung zur Aufhebung der
Magisterprüfungsordnung
der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239, ber. KWMBI II S. 614), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239, ber. KWMBI II S. 614), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), Anwendung.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 07. Februar 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. März 2007, Az.: A 3360 - I/1.

Bayreuth, 20. März 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. März 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2007.